

99154061000000

Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union (Registrierung als Arbeitgeber, Registrierung von Beschäftigten, Mitteilung über das Ende eines Vertrags eines Beschäftigten, Zahlung von Sozialbeiträgen, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Renten)

Heruntergeladen am 02.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/102837995/B100019>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99154061000000
Leistungsbezeichnung I	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union (Registrierung als Arbeitgeber, Registrierung von Beschäftigten, Mitteilung über das Ende eines Vertrags eines Beschäftigten, Zahlung von Sozialbeiträgen, Rechte und Pflichten im

Modul	Sachverhalt
	Zusammenhang mit Renten)
Leistungsbezeichnung II	Sozialversicherung und Rente
Typisierung	11 - SDG: Allgemeine Rechte und Pflichten
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Betriebsnummer, Sofortmeldung, Einzugsstelle, Lohnabrechnung, Beitragsbemessungsgrenze, Entgeltabrechnungsprogramm, Entgeltabrechnungsprogramm (EAP), Betriebsprüfung, Meldung, Sozialversicherung, Beitragsnachweis
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	SDG allgemeine Rechte und Pflichten (154)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union (Registrierung als Arbeitgeber, Registrierung von Beschäftigten, Mitteilung über das Ende eines Vertrags eines Beschäftigten, Zahlung von Sozialbeiträgen, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Renten)
Lagen Portalverbund	Personal finden (2030100), Personal einstellen (2030200), Mitarbeiterbezogene Meldepflichten (2030400), Beendigung von Arbeitsverhältnissen (2030800), Steuern und Abgaben für Mitarbeiter (2040100), Messen, Straßenfeste und Sonderveranstaltungen (2150100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.12.2022
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	• [Gesetze im Sozialgesetzbuch (zur Meldepflicht)](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_4/_28a.html)

Modul	Sachverhalt
	• [Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung](https://www.gesetze-im-internet.de/de_v/) • [Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages](https://www.gesetze-im-internet.de/beitrvv/)
Teaser	Hier finden Sie weitere Informationen zu Rechten und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union.
Volltext	**Sozialversicherung** Wer als Arbeitnehmerin beziehungsweise Arbeitnehmer in Deutschland arbeitet, unterliegt grundsätzlich dem deutschen **Sozialversicherungsrecht**. Bei grenzüberschreitendem Arbeitseinsatz, beispielsweise wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin nur vorübergehend in Deutschland arbeitet, eigentlich aber im Ausland beschäftigt ist, oder wenn die Beschäftigung in mehreren Staaten ausgeübt wird, können Ausnahmen gelten. **Registrierung als Arbeitgeber** Um an den Verfahren der Sozialversicherung teilnehmen zu können, benötigen Arbeitgeber eine **Betriebsnummer**. Diese kann online beim Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit beantragt werden. Erforderlich sind dabei: • Angaben zum Beschäftigungsort und • zur Branche sowie • Kontaktdaten einer Ansprechperson. **Meldung zur Sozialversicherung** Arbeitgeber müssen ihre Beschäftigten zur

Modul

Sachverhalt

Sozialversicherung melden, § 28a Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV). Die Art der Beschäftigung, wie befristet, unbefristet, geringfügig, unständig spielt dabei keine Rolle. Einzelheiten regelt die ****Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung**** (DEÜV). Die Beschäftigten erhalten jeweils einen Nachweis über die abgegebenen Meldungen.

****Meldetatbestände****

Es gibt regelmäßige Meldungen und Meldungen bei bestimmten Anlässen.

Meldungen sind z.B. zu erstellen:

- bei Beginn einer Beschäftigung
- bei Beendigung einer Beschäftigung
- bei Unterbrechung der Entgeltzahlung
- bei Wechsel der Krankenkasse
- als Jahresmeldung nach Ablauf des Kalenderjahres.

Die Meldungen müssen an die ****Einzugsstellen**** erstattet werden. Das sind die ****Krankenkasse**** des Beschäftigten oder - bei geringfügigen Beschäftigten \- die ****Minijob-Zentrale**** der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

Die Meldungen erfolgen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus ****zertifizierten Entgeltabrechnungsprogrammen****. Alternativ kann auch eine zugelassene Ausfüllhilfe genutzt werden, beispielsweise ****sv.net****. Diese ermöglicht die sichere online-Übermittlung von Meldungen und Nachweisen.

Die Meldungen können vom Arbeitgeber oder von einem beauftragten Dienstleister beziehungsweise Dienstleisterin erstattet werden.

Nähere Auskünfte zum Meldeverfahren erteilen die Krankenkassen oder die Minijob-Zentrale.

****Frist für die Anmeldung****

Modul

Sachverhalt

Der Beginn einer Beschäftigung ist mit der ersten folgenden ****Lohn- und Gehaltsabrechnung**** zu melden. Die Meldung muss jedoch spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Beginn der Beschäftigung erfolgen.

****Frist für die Abmeldung****

Die Beendigung einer Beschäftigung ist mit der nächstfolgenden Lohn- und Gehaltsabrechnung zu melden. Die Meldung muss jedoch spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Ende der Beschäftigung erfolgen.

****Sofortmeldepflicht****

Sofern Personen in den nachfolgend aufgeführten Wirtschaftsbereichen oder -zweigen beschäftigt werden, muss spätestens bei Arbeitsaufnahme eine ****Sofortmeldung**** abgegeben werden:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft
- Prostitutionsgewerbe
- Wach- und Sicherheitsgewerbe.

Die Sofortmeldung ****ersetzt nicht die reguläre Anmeldung****.

****Zahlung von Beiträgen****

Die Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten und Arbeitslosenversicherung werden aus dem Arbeitsentgelt nach dem jeweils geltenden

Modul

Sachverhalt

Vomhundertsatz berechnet. Zusammengenommen bilden sie den ****Gesamtsozialversicherungsbeitrag****. Er beinhaltet sowohl den Arbeitnehmer- beziehungsweise Arbeitnehmerinnen- als auch den Arbeitgeberanteil.

Beiträge vom Arbeitsentgelt werden nur bis zur Höhe der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze erhoben. Die ****Beitragsbemessungsgrenze**** wird jährlich im Voraus für das nächste Kalenderjahr festgesetzt.

Der Arbeitgeber berechnet die Beiträge. Er zieht den vom Versicherten zu tragenden ****Arbeitnehmeranteil**** vom Lohn oder vom Gehalt ab und überweist ihn zusammen mit dem Arbeitgeberanteil an die Einzugsstelle. Bei geringfügig entlohnungen Beschäftigungen, sogenannte Minijobs zahlt der Arbeitgeber pauschale Abgaben. Der Arbeitgeber haftet allein für die gesamten Beiträge.

****Fälligkeit von Beiträgen****

Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des Monats fällig, in dem die Beschäftigung, mit der das Arbeitsentgelt erzielt wurde, ausgeübt wurde. Mögliche Restbeträge werden mit der nächsten Zahlung zum drittletzten Bankarbeitstag des Folgemonats fällig.

****Beitragsnachweis****

Über die Summe der im jeweiligen Monat zu zahlenden Beiträge muss der Arbeitgeber der Einzugsstelle bis zum fünftletzten Bankarbeitstag des Monats einen ****Beitragsnachweis übermitteln****. Der Beitragsnachweis kann auch als Dauer-Beitragsnachweis gekennzeichnet werden. Er gilt dann, bis ein neuer Beitragsnachweis erstattet wird.

****Dokumentationspflichten****

Der Arbeitgeber muss für jeden Beschäftigten ****Entgeltunterlagen**** führen, § 28f Sozialgesetzbuch

Modul	Sachverhalt
	Viertes Buch. Einzelheiten regelt die Beitragsverfahrensverordnung (BVV). Diese Unterlagen müssen in deutscher Sprache geführt und im Inland aufbewahrt werden. Sie sind Grundlage der regelmäßigen **Betriebsprüfung**.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	
Kosten	
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	**Deutsche Rentenversicherung:** • ["Auf den Punkt gebracht - Meldungen"-Broschüre](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachliteratur_Kommentare_Gesetzestexte/summa_summarum/e_paper_und_broschueren/broschueren/meldungen.html) • ["Auf den Punkt gebracht - Beiträge"-Broschüre](https://deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachliteratur_Kommentare_Gesetzestexte/summa_summarum/e_paper_und_broschueren/broschueren/beitraege.html;jsessionid=E9807C3323A75BBD55C25DD6A967B5A5.delivery1-9-replication) • ["Auf den Punkt gebracht - Versicherung"-Broschüre](https://deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachliteratur_Kommentare_Gesetzestexte/summa_summarum/e_paper_und_broschueren/broschueren/versicherung.html;jsessionid=12372B33A699E41719C0965B8318789F.delivery2-3-replication) **Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) im Auftrag des Bundesinnenministeriums für Arbeit und Soziales

Modul	Sachverhalt
	(BMAS):** • [Informationsportal für Arbeitgeber](https://informationsportal.de/)
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union (Registrierung als Arbeitgeber, Registrierung von Beschäftigten, Mitteilung über das Ende eines Vertrags eines Beschäftigten, Zahlung von Sozialbeiträgen, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Renten), Social security rights and obligations in the Union (registering as employer, registering employees, notifying the end of contract of an employee, paying social contributions, rights and obligations related to pensions)